

Spitex Schweiz - Effingerstrasse 33 - 3008 Bern

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundeskanzlei
3003 Bern

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

3. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz); Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Dachverband vertreten wir die Interessen der Spitex-Verbände aller Kantone und der nahezu 600 lokalen gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Diese beschäftigen rund 39'000 Mitarbeitende. Fast 300'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitex zu Hause gepflegt und rund 110'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt. Aufgrund der wichtigen Rolle der Spitex im System der Gesundheitsversorgung nehmen wir gerne Stellung im Rahmen der Vernehmlassung.

Mit grossem Engagement haben sich alle Beteiligten seit Beginn der Covid-19-Epidemie eingesetzt, nach bestem Wissen und Gewissen Lösungen zu präsentieren sowie unsere Gesellschaft so gut wie möglich zu schützen und zu unterstützen. Die letzten Monate waren mit Unwägbarkeiten und von laufenden Entscheidungen aufgrund eines jeweils begrenzten Wissensstands verbunden – dies unter grossem zeitlichem, gesellschaftlichem und politischem Druck.

Für den umsichtigen und ausserordentlichen Einsatz des Bundesrates und der eidgenössischen Verwaltung in dieser Zeit möchten wir uns an dieser Stelle in aller Form bedanken.

Auch die ambulante Pflege leistet ihren Beitrag zur Bewältigung der Epidemie, sei es durch die Pflege und Betreuung von Covid-19-Erkrankten, im Rahmen von multidisziplinären mobilen Teams, palliativer Versorgung oder bei der Testung von potenziell Erkrankten. Daneben gilt es, die Versorgung aller Klientinnen und Klienten wie gewohnt sicherzustellen. Durch diese dezentralen Leistungen können Pflegebedürftige zu Hause versorgt, soziale Isolation

und erheblichere Folgeerkrankungen verhindert sowie Spitaleinweisungen vermieden werden.

Allgemeine Bemerkungen

Spitex Schweiz ist sich bewusst, dass diese Epidemie noch länger andauern wird und auch künftig kurzfristige Entscheide auf national, regionaler oder lokaler Ebene notwendig sein werden. Aus diesem Grund wird die Überführung längerfristig relevanter Bestimmungen aus der Phase des Notrechts in eine ordentliche gesetzliche Norm grundsätzlich begrüsst.

Für Spitex Schweiz als wichtigen Akteur der Gesundheitsversorgung bleibt zentral, dass wir unsere Klientinnen und Klienten bestmöglich versorgen können und so auch dazu beitragen, andere Gesundheitsversorger, allen voran die Spitäler und Arztpraxen, zu entlasten. Die Spitex ist ein relevanter Teil einer funktionierenden integrierten Gesundheitsversorgung.

Die Bemerkungen von Spitex Schweiz fokussieren insbesondere auf die Aspekte in Art. 2, die für die Gesundheitsversorgung von zentraler Bedeutung sind.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

- | | |
|----------------------|---|
| Art. 2 Abs. 1 | Wir erachten die Anhörung der Kantone als wichtig im föderalen System. Gleichzeitig sind die Kantone aber dazu angehalten, ihre Position auch stets im nationalen Kontext beurteilen. Der bisherige Umgang mit der Epidemie zeigte, dass Einzellösungen für die Bevölkerung aber auch für die Umsetzung durch die betroffenen Kreise nur schwer zu vermitteln und zu realisieren sind. |
| Art. 2 Abs. 3 | Die weltweit knappe Verfügbarkeit von Heilmitteln und Schutzmaterial während der ersten Phase der Epidemie bestätigte die zwischenzeitliche Notwendigkeit einer zentralen Koordination der Beschaffung, der Zuteilung, Lieferung und Verteilung. Aus diesem Grund erachten wir die explizite Erwähnung dieser Kompetenz als zentral.
Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Zuteilung an alle Leistungserbringer erfolgt, die auf das Schutzmaterial angewiesen. Dazu ist ein Einbezug in die nationalen und kantonalen Krisenstäbe zwingend. |
| Art. 2 Abs. 4 | Bei einer massiven Zunahme der Arbeit in der Gesundheitsversorgung gilt es selbstverständlich zu priorisieren. Das medizinische Personal kann eine solche Priorisierung auch vornehmen. Dabei gilt es bei der Kommunikation der Behörden zu beachten, dass die Einschränkung nicht dazu führt, dass Personen notwendige Behandlungen absagen. Die Spitex (sowie auch andere Leistungserbringer) sahen sich mancherorts damit konfrontiert, dass Klientinnen und Klienten aus Angst vor Ansteckungen Pflegeleistungen und Betreuungsleistungen verweigerten oder absagten, obwohl dies mit gesundheitlichen Folgen verbunden war.

Aus unserer Sicht müsste die Bestimmung überdies ergänzt werden:
In ausserordentlichen Situationen mit einer massiven Zunahme der Arbeit müssten auch die Rahmenbedingungen der Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung kurzfristig geändert werden können (z.B. im Arbeitsgesetz). |

Eine Umsetzung dieser Forderung könnte durch einen separaten neuen Absatz 5 erfolgen:

**Art. 2 Abs. 5
neu!**

*Antrag neuer Art. 2 Abs. 5 (Neunummerierung der weiteren Absätze):
Er kann in Situationen der massiven Zunahme der Arbeit zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung und unter Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändern.*

Art. 2 Abs. 6

Die klare Regelung der Kostenübernahme von diagnostischen und serologischen Covid-19-Analysen erachten wir als wichtig.
Die für lange Zeit unklare und je nach Situation anderweitige Finanzierung dieser Tests hat zu einem grossen administrativen Mehraufwand geführt.

Art. 9 Abs. 1

Die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, erachten wir als sehr wichtig. Dies muss insbesondere auch im Falle angeordneter Quarantänemassnahmen gewährleistet sein.

Art. 13

Die Befristung des Gesetzes auf Ende 2022 erachten wir als zielführend. Sollte sich die zeitnahe Entwicklung eines Impfstoffes in dieser Frist nicht abzeichnen, ist im Jahr 2022 frühzeitig eine Verlängerung zu diskutieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Spitex Schweiz

Dr. Thomas Heiniger
Präsident

Spitex Schweiz

Marianne Pfister
Geschäftsführerin